

Die beiden an letzter Stelle genannten Fonds sind eine Eigenthümlichkeit Oesterreichs. Der Religionsfonds ist gebildet worden durch Hofdecrete vom (12. Januar) 28. Februar 1782, 7. Januar 1783, 18. October 1792 u. f. w., und zwar aus dem Vermögen der Klöster, Bruderschaften, Canonicate, Beneficien, geistlichen Lehren u. f. w., welche unter Joseph II. und später aufgehoben und säcularisirt und keinem bestimmten Zwecke gewidmet worden. Fortdauernden Zuschuß erhielt dieser Fonds: a. aus den sog. Intercalargefällen, b. h. durch das Einkommen der erledigten und unbesezten Kirchenstellen, nach Abzug der Verweser- und Verwaltungskosten; b. aus den Steuern der Bischümer, b. h.  $7\frac{1}{2}\%$  von dem, was die Bischöfe über die Congrua erhalten (s. o.); c. aus den Steuern der Klöster (Abteien), welche alle zehn Jahre ein Verzeichniß ihrer Einnahmen und Ausgaben aufzustellen und  $\frac{1}{4}$  des Ueberschusses der Einnahmen über die Ausgaben an den Religionsfonds abzuliefern haben; d. aus besonderen Einnahmen; so werden in Böhmen gemäß eines Vertrags zwischen Ferdinand III. und Urban VIII. vom Jahre 1630 von jedem Sacke Salz  $7\frac{1}{2}$  Kreuzer an den Religionsfonds bezahlt (1863 im Ganzen 19 719 Gulden). Die Steuer aus b. und c. soll 1863 nur 61303 Gulden betragen haben, 1875 dagegen (nach Salz. Kirchenblatt 1876, 95): in Niederösterreich 154 000, Oberösterreich 61 000, Salzburg 8000, Tirol 5000, Vorarlberg 2000, Steiermark 12 000, Kärnthen 10 500, Krain 8100, Triest 100, Görz 1200, Ffrien 1000, Dalmatien 900, Böhmen 210, Mähren 109 200, Schlesien 39 000, Galizien mit Krakau 43 000, zusammen 450 210 Gulden. Nachdem die meisten Güter der aufgelassenen Klöster zc. zc. verkauft sind, besteht der Fonds gegenwärtig in Staatsobligationen; er ist aber Eigenthum der betreffenden Kirchenprovinz, bezw. der Diöcese, und wird von der Landesstelle unter Mitwirkung des Bischofs oder der Bischöfe verwaltet. Im österreichischen Abgeordnetenhaus kam im Herbst 1891 auch zur Sprache, daß der Staat seinerzeit das Concordat einseitig aufgehoben, das in demselben ihm eingeräumte Recht aber, den Religionsfonds im Namen der Kirche zu verwalten, zurückbehalten habe. Dadurch habe er sich eine außerordentliche Menge von Lasten und Beschwerden aufgeladen und die Pflicht übernommen, für das Deficit beim Religionsfonds aufzukommen, während andererseits die Kirche ihre Selbständigkeit verloren habe. Dieser Fonds ist belastet mit der Bestreitung principaler Verpflichtungen, nämlich mit der Abtragung der Staatszuschüsse und mit der Dotation der Domcapitel von Budweis, Salzburg, Trient und Brigen, welche ihr Einkommen ganz aus dem Religionsfonds beziehen. Dann hat er alle kirchlichen Bedürfnisse zu bestreiten, für welche eine Verpflichtung Dritter nicht vorhanden ist. Er hat nämlich aufzukommen: a. für den Tischtitel (titulus fundi religionis) — dieser wird selten auf ein

Beneficium verliehen; wollen Stifte und Klöster einem Nichtangehörigen den Tischtitel verleihen, so ist die Bewilligung der Landesstelle nöthig); b. für die Pension der Emeriten und Demeriten; c. für die Unterstützung der Bettelorden und der Frauencongregationen, welche sich dem Schulwesen u. f. w. widmen; d. für Dotirung neu errichteter Pfarreien; e. für Besoldung der Kapläne; f. für Unterhaltung der Seminare, theologischen Facultäten und für Besoldung der Religionslehrer an Staatsanstalten; endlich g. für alle Patronatslasten, wie Kirchenbauten u. f. w., welche auf den Gütern des Fonds ruhen. — Der Studienfonds, durch Resolution der Kaiserin Maria Teresia vom 28. December 1774 aus den Gütern der durch Clemens XIV. aufgehobenen Jesuitencollegien und anderen demselben später incorporirten Gütern gebildet, wurde für die Bestreitung der Kosten des Gymnasial- und Univeritätsunterrichts bestimmt. Nachdem seit der neuen Schulgesetzgebung, nach welcher die Güter der ehemaligen Jesuitencollegien als Kirchengut nicht mehr betrachtet werden, auch die confessionellosen polytechnischen, Real- und andere Schulen Zuschüsse erhalten, reichen die Einkünfte des Studienfonds nirgends mehr zu als in Oberösterreich; in den anderen Ländern, wo er früher auch stets ausreichend war, muß der Staat eintreten, der natürlich auch hier die Verwaltung führt. Die Disposition über beide Fonds unterliegt seit 1861 zugleich den Beschlüssen des Reichsraths (vgl. Schulte, Status Dioec. cath., Gissao 1866, 11 sq.). Nach der Schlussrechnung vom Jahre 1886 betrug das Stammvermögen des ungarischen Religionsfonds in Kapitalien 11 441 855 Gulden  $90\frac{1}{2}$  Kreuzer, in Liegenschaften und nutzbringenden Lasten 10 388 624 Gulden 30 Kreuzer, in ausstehenden Forderungen 919 310 Gulden  $84\frac{1}{2}$  Kreuzer. Nach Abzug der Schulden von 2 358 346 Gulden  $87\frac{1}{2}$  Kreuzer bleibt Nettovermögen 20 395 944 Gulden  $17\frac{1}{2}$  Kr. Das Vermögen des ungarischen Studienfonds beträgt 4 713 557 Gulden in Kapitalien, 4 346 373 Gulden 10 Kreuzer in Liegenschaften, 1 008 608 Gulden  $82\frac{1}{2}$  Kreuzer in nutzbringenden Lasten und 542 Gulden 20 Kreuzer in Forderungen. Die Lasten mit 875 931 Gulden 26 Kreuzer abgerechnet, bleibt Nettovermögen 9 198 149 Gulden  $86\frac{1}{2}$  Kreuzer. Trotzdem auch diese Fonds ihrem Ursprung und Zwecke nach katholisch sind, werden aus letzterem doch auch in Ungarn Schulen ohne allen confessionellen Charakter unterstützt und erhalten. Um nun zu zeigen, wie der Religionsfonds in den einzelnen Ländern Oesterreichs in Anspruch genommen wird und werden muß, geben wir in den zwei folgenden Tabellen seine Beiträge neben den eigenen Einkünften der Pfründen und der Ordenshäuser aus dem Jahre 1875. Da es in Oesterreich 8982 Pfarreien und 5130 andere Beneficien gibt, zusammen 14 112, so trifft nach der ersten Tabelle auf eine Pfründe die bescheidene Summe von nicht ganz 542 Gulden 5. W.